MARKTGEMEINDE FIEBERBRUNN



Aktuelle Fassung der verordneten Gebühren/Abgaben/Entgelte der Marktgemeinde Fieberbrunn

"Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, sowie des § 39 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 58/2023 wird durch Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Fieberbrunn vom 16.11.2023 verordnet:

Artikel I

In Abänderung der **Kanalgebührenverordnung** der Marktgemeinde Fieberbrunn, beschlossen mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2018 und kundgemacht am 13.12.2018, werden folgende Gebühren festgelegt:

- 1. Die **Anschlussgebühr** nach § 2 Abs. 3 der Kanalgebührenverordnung beträgt **Euro 6,92** je m³ je Baumasse nach TVAG 2011 und ermäßigt sich um **Euro 1,70** je m² Baumasse, wenn keinerlei Oberflächenwässer in das Kanalnetz der Marktgemeinde Fieberbrunn eingeleitet werden.
- 2. Die **Benützungsgebühr** nach § 4 Abs. 1 der Kanalgebührenverordnung beträgt **Euro 2,53** je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die **Wassergebührenordnung** der Marktgemeinde Fieberbrunn, kundgemacht am 18.12.2006, wird geändert wie folgt:

- 1. Die **Anschlussgebühr** nach § 3 Abs. 10 der Wassergebührenordnung beträgt **Euro 1,44** je m³ Baumasse nach TBO.
- 2. Die **Wasserbenützungsgebühr** nach § 4 Abs. 6 der Wassergebührenordnung beträgt **Euro 1,13** je m³ Wasserverbrauch.
- 3. Die Wasserzählergebühr nach § 5 der Wassergebührenordnung beträgt:

3 m³ Wasserzähler 7 m³ Wasserzähler 20 m³ Wasserzähler 30 m³ Wasserzähler Sonderwasserzähler: Euro 318,00 jährlich

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Fieberbrunn, kundgemacht am 30.11.2017, wird geändert wie folgt:

1. Die **Grundgebühr** nach § 3 der Abfallgebührenordnung beträgt jährlich:

pro Berechnungseinheit (BE)	Euro 46,00
pro im Haushalt lebende Person	= 0.25 BE

bei Vermietung:

= 0.25 BENächtigungszahl/365 = 1 EGW je angefangene 12 Sitz- bzw. Stehplätze = 1,00 BEje begonnene 5 Beschäftigte = 1,00 BE

Biomüllgrundgebühr (Haushalte) je gemeldete Person und Jahr Euro 10,00 Biomüllgrundgebühr (Vermietung): Nächtigungszahl/365 = 1 Person

2. Für die weitere Gebühr nach § 3 der Abfallgebührenordnung gelten nachstehende Gebührensätze:

Für die Ablieferung und Entleerung:

eines 70 Liter Müllsackes	Euro 8,30
eines Restmüllbehälters pro Kilogramm	Euro 0,65
Bereitstellungsgebühr je Entleerung	Euro 1,30
Bioabfallgebühr pro Kilogramm	Euro 0,15

Für die Anlieferung bzw. Entsorgung:

von Sperrmüll im Recyclinghof pro m ³	Euro 55,00
von Altholz im Recyclinghof pro m ³	Euro 28,00
von Bauschutt im Recyclinghof pro m³	Euro 44,00
Mindestgehühr für Kleinstmengen von	

Mindestgebühr für Kleinstmengen von

Sperrmüll, Altholz und Bauschutt **Euro 3,--**

Verkauf Komposterde Abholung je Sac	ck l	Euro 6,
je	m^3	Euro 50,

Nach § 4 der Müllabfuhrordnung werden für neue Müllbehältnisse folgende Entgelte verrechnet:

120 Liter Tonne ohne Chip	Euro 33,
240 Liter Tonne ohne Chip	Euro 44,
Entgelt je Chip	Euro 22,

Artikel IV

Die Hundesteuerordnung der Marktgemeinde Fieberbrunn, kundgemacht am 19.10.2005, wird abgeändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für den 1. Hund nach § 2 Abs. 1 der Hundesteuerordnung beträgt Euro 110,00. Die Höhe der Steuer ab dem 2. bzw. weiteren Hund Hunde beträgt Euro 160,00.

- 2. Der verminderte Steuersatz nach § 2 Abs. 2 für Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde ermäßigt sich auf **Euro 45,00** pro Hund.
- 3. Die Steuer reduziert sich für den 2. bzw. weiteren Hund auf Euro 110,00 sollte er nachgewiesenermaßen aus dem Tierheim kommen.

Artikel V

Der **Erschließungskostenbeitrag** der Marktgemeinde Fieberbrunn wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.11.2023 eingehoben wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitrag wird mit 5 % des Erschließungskostenfaktors festgesetzt. Der Erschließungskostenfaktor beträgt **Euro 240,00**.

Artikel VI

Die Verordnung über die Erhebung eines **vorgezogenen Erschließungsbeitrages** der Marktgemeinde Fieberbrunn, kundgemacht am 16.11.2011, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.11.2023 eingehoben wie folgt:

1. Der vorgezogene Erschließungsbeitrag nach § 2 der Verordnung über die Einhebung des vorgezogenen Erschließungsbeitrages wird mit 5 % des Erschließungskostenfaktors festgesetzt. Der Erschließungskostenfaktor beträgt Euro 240,00.

Artikel VII

Die **Friedhofsordnung** der Marktgemeinde Fieberbrunn, kundgemacht am 19.05.2016, wird geändert wie folgt:

1. Die **Grabbenützungsgebühr** nach § 10 der Friedhofsordnung beträgt:

Einzelgrab Euro 224,-Familiengrab Euro 314,-Urnengrab, -nische Euro 224,-Leichenhalle Euro 83,--

2. Die Beerdigungsgebühr nach § 10 der Friedhofsordnung beträgt:

Grab **Euro 780,--** Urnengrab **Euro 90,--**

Artikel VIII

Die Verordnung über die Erhebung einer **Kindergartengebühr** der Marktgemeinde Fieberbrunn, kundgemacht am 07.04.2016 wird geändert wie folgt: Gültig ab Juli 2022:

Die Halbtagesgebühr vormittags beträgt monatlich Euro 54,00 für ein Kind; für weitere Kinder einer Familie wird keine Gebühr verrechnet.

Der Tagsatz für die Nachmittagsbetreuung beträgt Euro 4,10; für weitere Kinder einer Familie wird keine Gebühr verrechnet.

Der Tagsatz für das Mittagessen beträgt Euro 4,20 und wird für alle Kinder mit Nachmittagsbetreuung verrechnet.

Die regionale Ferienbetreuung wird pro Besuchstag abgerechnet:

Die Halbtagesgebühr bis 12:45 Uhr beträgt Euro 7,00 je Kind. Die Tagesgebühr für die Betreuung bis 14:00 Uhr beträgt inkl. Mittagessen Euro 11,00 je Kind. Für weitere Kinder einer Familie wird nur der Tagsatz für das Mittagessen Euro 4,20 verrechnet.

Kindergartenbusgebühr: monatlich **Euro 55,--** je Kind für 10 Monate, **Euro 27,5,--** für das zweite Kind oder bei Buchung nur einer Fahrt (in der Früh oder mittags).

Artikel IX

Die **Waldumlage** wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2018 gemäß Verordnung, kundgemacht am 13.12.2018, wie folgt eingehoben:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, wird zur teilwesen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher erhebt die Marktgemeinde Fieberbrunn eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 66,67 v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.01.2018, LGBl. Nr. 16/2018, festgesetzten Hektarsätze fest.

Aufgrund des § 10 Abs 3 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2020, werden die einheitlichen Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwands für die Gemeindewaldaufseher von der Marktgemeinde Fieberbrunn wie folgt geändert:

Die **Hektarsätze** werden je Hektar Wald für die nachstehend angeführten Waldkategorien festgelegt wie folgt:

a) Für Wirtschaftswald
b) Für Schutzwald im Ertrag
c) Für Teilwald im Ertrag
Euro 26,90
Euro 13,45
Euro 20,17

Artikel X

Die **Freizeitwohnsitzabgabe** wird aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz, LGBl. Nr. 86/2022 in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, kundgemacht am 21.12.2022, bezogen auf die Quadratmeter Wohnnutzfläche wie folgt festgelegt:

- (1) bis 30 m² Nutzfläche mit 238 Euro,
- (2) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 476 Euro,
- (3) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 689 Euro,
- (4) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit **978 Euro**,
- (5) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit **1.369 Euro**,
- (6) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit **1.760 Euro**,
- (7) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit **2.151 Euro**.

Die **Leerstandsabgabe** wird aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz, LGBl. Nr. 86/2022 in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, kundgemacht am 21.12.2022, bezogen auf die Quadratmeter Wohnnutzfläche wie folgt festgelegt:

- (1) bis 30 m² Nutzfläche mit 43 Euro,
- (2) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 85 Euro,
- (3) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 119 Euro,
- (4) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 170 Euro,
- (5) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 230 Euro,
- (6) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 298 Euro,
- (7) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 366 Euro.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Die oben festgesetzten Gebühren und Abgaben beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe und haben solange Gültigkeit, bis der Gemeinderat eine Änderung der Gebühren oder Abgaben beschließt.

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb von 2 Wochen beim Marktgemeindeamt Fieberbrunn schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben. Die Frist beginnt mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister Dr. Walter Astner